

Referent Ackermann: Nein!

Präsident Haberkorn: Wir gehen zum Eingange des Gesetzes und § 1 über.

Der Bericht fährt fort:

Zur Ueberschrift und zur Einleitung hat die Deputation Nichts zu beantragen. Zwar fragt es sich, ob es nicht richtiger wäre, den Sicherheitsarrest in der Ueberschrift ausdrücklich mit zu benennen, da dieser streng genommen kein Executionsmittel ist und daher auch nicht mit zum Vollstreckungsverfahren gerechnet werden kann. Die königl. Staatsregierung hat geglaubt, daß der Sicherheitsarrest, weil er die Sicherstellung des Vollstreckungsverfahrens bezweckt, von der Ueberschrift des Gesetzes mit getroffen werde. Die Deputation findet sich nicht veranlaßt, hier einen Antrag einzubringen.

Zu § 1

wird beantragt, daß anstatt der Worte:

„daß Beklagter zur Bezahlung oder Sicherstellung dieses Betrags nach Wechselrecht anzuhalten sei“
gesetzt werde:

„daß Beklagter zur Bezahlung, beziehentlich Sicherstellung dieses Betrags nach Wechselrecht anzuhalten sei“.

Bekanntlich läßt die allgemeine deutsche Wechselordnung Klagen auf Sicherstellung an mehreren Stellen nach.

(Art. 25, 59, 73, 98.)

Bei der jetzigen Fassung des Entwurfs könnte nun der Zweifel entstehen, ob nicht dem Richter die Berechtigung zustehe, nach seinem alleinigen Ermessen in der verurtheilenden Entscheidung auszusprechen, inwieweit der Beklagte zur Bezahlung oder nur zur Sicherstellung des schuldigen Betrags anzuhalten sei dergestalt, daß auch in den Fällen, wo gar nicht auf Sicherstellung, sondern auf Bezahlung geklagt worden, sich der Kläger, wenn es der Richter für gut finde, mit der ersteren begnügen müsse. Dieser Zweifel wird durch Vertauschung des Wortes: „oder“ mit dem Worte: „beziehentlich“ beseitigt. Die königl. Staatsregierung hat sich mit der vorgeschlagenen redactionellen Abänderung einverstanden erklärt.

Wenn Niemand das Wort ergreift, frage ich die Kammer:

„ob sie Ueberschrift und Eingang des Gesetzesentwurfs, sowie § 1 unverändert, nur mit Vertauschung des Wortes: „oder“ mit: „beziehentlich“ annimmt?“

Einstimmig.

§ 2.

Der Bericht fährt fort:

Zu § 2.

Die königl. Staatsregierung unterscheidet in dem Entwurfe, ob unmittelbar nach der Eröffnung

des verurtheilenden Bescheides die Hilfsvollstreckung gegen den Beklagten beantragt werden ist, in welchem Falle, nur wenn der Beklagte bei der Bescheidseröffnung nicht mehr an Gerichtsstelle anwesend war, die Hilfe sofort vollstreckt werden soll, während, wenn der Antrag in Gegenwart des Beklagten erfolgte, dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, inwieweit sofortige Vollstreckung der Verurtheilung erfolgen oder dem Beklagten mündlich noch eine höchstens dreitägige Frist zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten eingeräumt werden kann, und weiter, ob der Antrag auf Hilfsvollstreckung nicht sofort bei oder eventuell vor der Bekanntmachung der Condemnatoria gestellt, ingleichen ob im Falle der mündlichen Verstattung einer Zahlungsfrist nicht spätestens am zweiten Werkeltage nach Ablauf der gestellten Frist die Fortstellung des Vollstreckungsverfahrens beantragt worden ist, in welchen beiden Fällen, abgesehen wiederum von einigen in § 6 erwähnten Ausnahmen, nach § 5 der Regel nach die Rechtskraft des Erkenntnisses abgewartet, auch schriftliche Zahlungsaufgabe erlassen werden soll, bevor die Hilfe vollstreckt werden kann.

Hiernach und nach den in den Motiven ersichtlichen weiteren Ausführungen scheint die königl. Staatsregierung der Regel nach für nothwendig zu erachten, daß dem Beklagten wenigstens mündlich eine kurze Zahlungsfrist vom Proceßgerichte eingeräumt werde, um ihn, wie es Seite 371 der Regierungsvorlage heißt, „gegen die in der unmittelbar auf die Verurtheilung folgenden Hilfsvollstreckung unter Umständen, zumal wenn der Anspruch bestritten war, liegende Härte in den Fällen zu schützen, in denen die Verstattung einer Frist augenfällig mit keiner Gefahr für den Kläger verbunden ist“. Nur wenn es nicht möglich fällt, mündlich dem Beklagten eine Zahlungsfrist zu stellen, weil er sich bei der Bescheidsertheilung bereits vom Gerichte entfernt hatte, beziehentlich weil er zu derselben gar nicht erschienen war, soll, da eine schriftliche Auflage einen zu großen Zeitaufwand beanspruche und darum unter allen Umständen zu vermeiden sei, sofortige Hilfsvollstreckung vom Richter verfügt werden können.

Mit diesem Principe und den zu dessen Durchführung aufgestellten Distinctionen vermochte sich die Deputation in keiner Weise zu befreunden.

Nach Dem, was bereits oben bemerkt wurde, glaubt man voraussetzen zu dürfen, daß beide Kammern bei Annahme der zu dem vorgelegten Gesetze Veranlassung gebenden Anträge davon ausgegangen sind, daß an Stelle der durch das Bundesgesetz aufgehobenen Schuldhast eine sofort zu verfügende und ungesäumt auszuführende Realexecution trete. Die der Verurtheilung unmittelbar auf dem Fuße folgende Hilfsvollstreckung sollte die Regel bilden und gar nicht oder wenigstens nicht mehr, als unbedingt nöthig war, eingeschränkt werden. Dies ergibt sich von selbst aus den Worten der von beiden Kammern übereinstimmend gefaßten Beschlüsse und aus den Verhandlungen, welche diesen Beschlüssen vorausgegangen sind. Darin kann auch nicht eine ungerechtfertigte Härte gegen den Beklagten befunden werden; denn dieser mußte sich ja früher und bis zum Erlasse des mehrerwähnten Bundesgesetzes sogar gefallen lassen, daß er sofort nach der Publication des verurtheilenden Bescheides, auch wenn der Anspruch des Klägers von ihm